



JUNGE UNION  
Schleswig-Holstein

In Würde sterben.

Leitantrag der Jungen Union Schleswig-Holstein

zum Schleswig-Holstein-Rat

am 30. November 2014  
in Scharbeutz

*Antragsteller: Für die Kommission Gesellschaft und  
Soziales Friederike Driftmann*

1 **1. Vorwort**

2  
3 Jeder Mensch möchte am Ende seines Lebens in Würde sterben. Die Frage,  
4 wie ein solches Sterben in Würde rechtlich geregelt wird, stellt sich  
5 insbesondere im Falle einer schweren Krankheit, die mit außergewöhnlichem  
6 Leid und erheblicher physischer und psychischer Belastung einhergeht.

7  
8 Im Herbst 2015 soll der Deutsche Bundestag über das Verbot oder die  
9 Regulierung von Sterbehilfe entscheiden. Die Junge Union Schleswig-  
10 Holstein nimmt dies zum Anlass, sich sowohl dem Ausbau der  
11 Palliativmedizin und der Regulierung von Sterbehilfevereinen als auch der  
12 aktiven Sterbehilfe und des assistierten Suizids zu widmen.

13  
14 Während die passive Sterbehilfe rechtlich bereits möglich ist, ist eine  
15 Regelung zu einem assistierten Suizid zurzeit Gegenstand kontroverser  
16 Diskussionen. Die Junge Union Schleswig-Holstein erkennt die Bedeutung  
17 dieser ethischen Fragen an und will sich ihr in diesem Leitantrag stellen.  
18 Ausgangspunkt ist dabei der Wert des menschlichen Lebens, der für die Junge  
19 Union Schleswig-Holstein einen unermesslich hohen Wert darstellt.

20  
21 **2. Hilfeleistung zum Suizid – Rechtssicherheit für Ärzte und Betroffene**

22  
23 Die Hilfeleistung zum Suizid ist im deutschen Strafrecht straflos. Allerdings  
24 untersagen einige Ärztekammern jede Form der Hilfeleistung zur  
25 selbstvollzogenen Lebensbeendigung.

26 Die Folge ist eine massive Rechtsunsicherheit bei Ärzten und betroffenen  
27 Patienten.

28

29 Für die Junge Union Schleswig-Holstein gebietet es die Menschenwürde,  
30 leidenden, sterbenden Menschen bis zu ihrem Lebensende zu helfen, um  
31 weitere psychische Belastungen zu vermeiden.

32  
33 Die Frage nach der selbst gewählten und vollzogenen Lebensbeendigung  
34 eines Menschen ist so intim, dass der Staat hier Zurückhaltung walten lassen  
35 muss. Das Strafrecht kann hier nicht die richtige Antwort bieten. Vielmehr  
36 sollte diese sensible Frage in die Hände des betroffenen Patienten und seinen  
37 zuständigen behandelnden Arzt fallen.

38  
39 Aufgrund der Behandlung entsteht oft ein besonderes Vertrauensverhältnis  
40 zwischen Arzt und Patient, sodass frühzeitig Depressionen oder andere  
41 psychische Erkrankungen erkannt, behandelt und voreilige Suizide vermieden  
42 werden können. Durch die intensive Begleitung und Betreuung seines  
43 Patienten weiß der Arzt am besten, welches Verhalten im konkreten Einzelfall  
44 aufgrund des physischen und psychischen Gesamtzustandes des Patienten  
45 vertretbar erscheint.

46  
47 Diese ärztlichen Beratungen sollten auf palliativmedizinische Behandlungen  
48 gerichtet sein. In Fällen, in denen eine solche palliativmedizinische Betreuung  
49 nicht mehr angebracht ist, sollte der Patient vom behandelnden Arzt auch  
50 darüber hinausgehende Behandlungsmethoden in Anspruch nehmen können.

51  
52 Der offene Umgang und Redeangebot zwischen den betroffenen Parteien wie  
53 z.B. Arzt und Patient kann einen präventiven Charakter haben. Das sichere  
54 Wissen, ärztliche Hilfe bei der Beendigung des eigenen Lebens in Anspruch  
55 nehmen zu können, könnte betroffenen Menschen helfen, gerade diesen Weg  
56 nicht zu wählen, sondern palliativmedizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

57 Betroffenen Patienten blieben andere Schritte, wie der Gang zu  
58 Sterbehilfevereinen, anderen Organisationen oder einem einsamen Suizid  
59 erspart.

60  
61 Aus diesem Grund lehnt die Junge Union Schleswig-Holstein weitergehende  
62 Regelungen zum Verbot einer Hilfestellung zur selbstvollzogenen  
63 Lebensbeendigung ab.

64  
65 Vielmehr setzt sich die Junge Union zur Schaffung von Rechtssicherheit für  
66 Ärzte und Patienten und für eine ausdrücklich geregelte Zulassung von  
67 ärztlich assistiertem Suizid ein, geknüpft an folgende Voraussetzungen:

- 68 • Der behandelte Patient ist volljährig und einsichtsfähig.
- 69 • Der Arzt handelt auf freiwilliger Basis.
- 70 • Es muss sich um eine Krankheit handeln, die unumgänglich zum Tod  
71 führt, psychische Erkrankungen oder ein anderweitiger Wunsch nach  
72 der Lebensbeendigung scheiden aus.
- 73 • Der Patient muss schwer leiden.
- 74 • Die ärztliche Diagnose muss von einem zweiten unabhängigen Arzt  
75 bestätigt werden.
- 76 • Es muss im Vorhinein eine umfassende Beratung und Behandlung über  
77 die palliativmedizinischen Behandlungsmöglichkeiten stattgefunden  
78 haben.
- 79 • Es muss ein bestimmter Zeitraum mit mehreren Beratungsgesprächen  
80 zwischen der Beratung und dem Suizid eingehalten werden.

81  
82  
83  
84

### 85 **3. Sterbehilfevereine: Vorurteile abbauen, Vertrauen schaffen**

86  
87 Bedingt durch die aktuelle Diskussion zum Thema Sterbehilfe kommt dem  
88 Thema der Regulierung von Sterbehilfevereinen eine stetig wachsende  
89 Bedeutung zu.

90 Bei Sterbehilfevereinen handelt es sich um Organisationen, die ihren  
91 Mitgliedern auf Anfrage Beratung, Begleitung und Beihilfe zum Suizid  
92 anbieten.

93  
94 Aus Sicht der JU SH sind Selbsthilfegruppen den Sterbehilfevereinen zu  
95 bevorzugen. Die Gefahr der Kommerzialisierung und des Missbrauchs sowie  
96 eine einseitige Vermittlung kann nicht ausgeschlossen werden. Der  
97 sterbebejahende Aspekt steht zu sehr im Vordergrund von diesen Vereinen.  
98 Aus diesem Grund spricht sich die JU SH gegen die Sterbehilfevereine aus.  
99 Dennoch muss auch hier das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen im  
100 Vordergrund stehen. Prämisse muss es darüber hinaus auch sein,  
101 Rechtssicherheit zu schaffen und den Vereinen enge, aber auch angemessene  
102 rechtliche Grenzen für die Ausübung ihrer Tätigkeit zu setzen. Außerdem  
103 dürfen diese rechtlichen Grenzen nicht im Widerspruch zu anderen  
104 Regelungen zum Thema Sterbebegleitung und Sterbehilfe stehen. Hier sind  
105 deutliche Regelungen zur Hilfeleistung der selbstgewählten  
106 Lebensbeendigungen zu nennen.

107  
108 Die Junge Union Schleswig-Holstein spricht sich insbesondere gegen die  
109 gewerbsmäßige Tätigkeit von Sterbehilfevereinen aus. Insbesondere ist  
110 gesetzlich sicherzustellen, dass keine direkte Verknüpfung zwischen der  
111 Beihilfe zum Suizid und finanziellen Gegenleistungen, hierzu zählen auch  
112 Mitgliedsbeiträge, erfolgen darf.

113 Kommerzielles Streben darf in dem Kontext schwieriger ethischer Fragen  
114 keine Rolle spielen!

115  
116 Damit Sterbehilfevereine eine seriöse Einrichtung für die Begleitung von  
117 Menschen in dieser unglaublich schwierigen Lebenslage sein können, ist die  
118 Politik gefordert, einen engen Rechtsrahmen zu setzen. Innerhalb dieses  
119 Rechtsrahmens könnten sich Sterbehilfevereine als Vermittlungsinstitutionen  
120 etablieren, die sterbende Menschen an erfahrene Ärzte vermitteln und ihnen  
121 die Möglichkeiten eines gewünschten Suizids aufzeigen. Sterbehilfevereinen  
122 könnte so eine wichtige Rolle in der Schaffung von Rechtssicherheit  
123 zukommen. Es müssten dafür allerdings umfassende Beratungs- und  
124 Informationspflichten für die Vereine geschaffen werden, damit eindeutig  
125 festgestellt werden kann, ob der Sterbewunsch dem erklärten Willen eines  
126 urteilsfähigen Menschen entspricht. Einhergehend sind umfassende  
127 Dokumentationspflichten festzulegen.

128  
129 So ausgestaltet besteht aus Sicht der Jungen Union Schleswig-Holstein keine  
130 Gefahr, dass Sterbehilfevereine Druck auf schwerkranke Menschen ausüben,  
131 ihrem Leben ein Ende zu setzen, sondern dass eben diesen Patienten eine  
132 Möglichkeit gegeben wird, sich in einer sehr schwierigen Lage Hilfe und  
133 Begleitung zu suchen, um sich nicht allein gelassen zu fühlen.

134  
135 Daher fordert die Junge Union Schleswig-Holstein:

- 136 • Kein generelles Verbot von Sterbehilfevereinen.
- 137 • Die Schaffung eines engen rechtlichen Rahmens für die Tätigkeit der  
138 Vereine.
- 139 • Das Verbot der gewerbsmäßigen Tätigkeit von Sterbehilfevereinen.
- 140 • Das Verbot der Beihilfe zum Suizid von Sterbehilfevereinen.

141

142 **4. Aktive Sterbehilfe**

143

144 Aktive Sterbehilfe ist die gezielte Herbeiführung des Todes durch Handeln  
145 auf Grund des tatsächlichen oder mutmaßlichen Wunsches einer Person.  
146 Aktive Sterbehilfe ist weltweit nur in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg  
147 und im US-Bundesstaat Oregon erlaubt. In Deutschland ist die aktive  
148 Sterbehilfe gem. § 216 StGB verboten.

149

150 Aktive Sterbehilfe erfolgt zumeist durch das Verabreichen einer Überdosis  
151 eines Schmerz- und Beruhigungsmittels bzw. ähnlich wirkender Mittel. Im  
152 Gegensatz zur straffreien Beihilfe zum Suizid nimmt der Patient das tödliche  
153 Mittel nicht selbst ein, sondern es wird ihm von einer anderen Person  
154 verabreicht.

155

156 Die aktive Sterbehilfe bleibt ausgeschlossen, wenn der Sterbenswillige noch  
157 in der Lage ist, sein Leben selbst zu beenden, also z.B. noch fähig ist, das  
158 tödliche Mittel selbst einzunehmen. Erfährt die ärztliche Beihilfe zum Suizid  
159 die eindeutige Klarstellung, dass sie sich unter bestimmten Voraussetzungen  
160 um ein erlaubtes Verhalten handelt, dann besteht in dem genannten Szenario  
161 weder ein Spielraum noch eine Notwendigkeit für die Zulassung aktiver  
162 Sterbehilfe.

163 Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass eine Person – zum Beispiel im Falle  
164 des Wachkomas – nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern. In  
165 diesen Fällen kommt der Patientenverfügung eine tragende Rolle zu. Die  
166 Patientenverfügung ist eine schriftliche Vorausverfügung einer Person für  
167 den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr (wirksam) erklären kann. Sie bezieht  
168 sich auf medizinische Maßnahmen wie ärztliche Heileingriffe und steht meist

169 im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen.  
170 Bereits heute besteht die Möglichkeit, für bestimmte Fälle anzuordnen, dass  
171 lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen nicht vorgenommen  
172 bzw. eingestellt werden sollen, man spricht hier von passiver Sterbehilfe. Die  
173 jetzige Regelungslage zur Patientenverfügung ist ausreichend genug, um  
174 angemessen auf den Willen der betroffenen, sterbewilligen Person zu  
175 reagieren. In diesem Kontext besteht für die Zulassung der aktiven  
176 Sterbehilfe ebenfalls keine Notwendigkeit. Jedoch sollte hier ein  
177 gesellschaftlicher Diskurs angeregt werden, sich intensiver mit der  
178 Möglichkeit solcher Notlagen zu befassen und entsprechende Vorsorge zu  
179 treffen, z.B. durch ein verpflichtendes ärztliches Beratungsgespräch über die  
180 Möglichkeit und Reichweite einer Patientenverfügung.

181

## 182 **5. Palliativmedizin ausbauen – Hospizplätze schaffen**

183

184 Für die Junge Union Schleswig-Holstein stellt die palliativmedizinische  
185 Betreuung die wichtigste Form der Sterbebegleitung dar. Bevor sich die Frage  
186 nach der Beendigung des eigenen Lebens stellen sollte, ist es wichtig, diesen  
187 Menschen eine würdevolle und individuelle Form der Begleitung bis zu ihrem  
188 krankheitsbedingten Tod zu gewährleisten.

189 Im Hospiz werden Menschen in ihrer letzten Lebensphase und im Sterben  
190 begleitet. Dies geschieht sowohl stationär als auch ambulant.

191 Es bietet Pflegepersonal, Schmerztherapeuten und Palliativmediziner für den  
192 Erkrankten. Eine psychologische Betreuung ist sowohl für den Patienten als  
193 auch für Angehörige gegeben.

194 Die Finanzierung dieser Einrichtungen ist bei volljährigen Patienten zu 90%  
195 durch die Pflege- und Krankenversicherung und zu 10% durch Spendengelder  
196 gegeben.

197 Doch nicht jeder, dem ein Hospizplatz zusteht, erhält einen solchen. Vielmehr  
198 erhält nur ein Bruchteil der Betroffenen einen Hospizplatz.

199 Bei einem Kinderhospiz sind die Regelungen nicht umfassend und klar.  
200 Dadurch ist es möglich, dass nur ca. 50% der Kosten durch Kranken- und  
201 Pflegekasse, Sozial- oder Jugendämter getragen werden. Hierdurch entsteht  
202 ein erheblicher Druck bei den Kinderhospizen ausreichend Spendengelder  
203 einzuwerben. Diese Situation muss geändert und umfassende rechtliche  
204 Regelungen erstellt werden.

205  
206 Die Junge Union Schleswig-Holstein befürwortet das Angebot der Hospize  
207 und fordert eine bessere Unterstützung dieser Einrichtungen. Die rechtliche  
208 Gleichstellung von Kindern ist hier ein wesentlicher Punkt.

209  
210 Daher fordert die Junge Union Schleswig-Holstein:

- 211 • Einen bedarfsgerechten Ausbau der palliativmedizinischen  
212 Betreuungsmöglichkeiten in Schleswig-Holstein, insbesondere durch  
213 die Schaffung von Hospizplätzen.
- 214 • Eine Anpassung der Finanzierung von Hospizplätzen von  
215 Minderjährigen an die Kostenübernahme der Hospizplätze von  
216 Volljährigen.